

Wegweiser Praktikum

Landesverband
Friseure & Kosmetik
Rheinland

Ein Leitfaden für Unternehmen im Friseurhandwerk
zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika



Perspektive
Berufsabschluss

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt und die Gestaltung der Broschüre

Landesverband Friseur & Kosmetik Rheinland, Prüm
Geschäftsführer Dirk Kleis

Herausgeber

Landesverband Friseur & Kosmetik Rheinland

Kalvarienbergstraße 1 · 54595 Prüm

Telefon: 06551 9602-21 · Telefax: 06551 9602-22 · E-Mail: info@lv-friseur.de

Haftungsausschuss

Die Inhalte unserer Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung nicht gestattet.

Bildnachweise

Das Urheberrecht aller Fotos © liegt beim Landesverband Rheinland, sofern kein anderer Fotoautor benannt ist.

Layout, techn. Umsetzung und Druck

Druckerei Anders, Prüm

© 2016



www.lv-friseur.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen im Friseurhandwerk,

die Ausbildungsbereitschaft und den Fachkräftenachwuchs zu fördern, ist primäres Ziel und originäre Aufgabe unseres Berufsstandes, um den Fortbestand des Handwerks zu sichern.

Ein Praktikum kann als Entscheidungsgrundlage bei der Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber hilfreich sein. Schüler treffen in den meisten Fällen bei der Absolvierung eines Praktikums bereits ihre berufliche Entscheidung!

Doch Praktikum ist nicht gleich Praktikum: Das Praktikum ist die Brücke zwischen Bildung und Beruf und kommt in verschiedenen Ausbildungsstadien und Formen vor. Nur Praktika, die bewusst und gut vorbereitet durchgeführt werden, erzielen den gewünschten Erfolg. Im Handwerk ist die häufigste Form das Schulpraktikum, das Schüler nutzen, um betriebliche Abläufe und alltägliche Praxis kennenzulernen.

Umso wichtiger ist es, jungen Menschen den Weg in den Beruf schmackhaft zu machen. Dieser Leitfaden hilft Ihnen, ein Betriebspraktikum für beide Seiten erfolgreich durchzuführen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und beim Einsatz unserer Tipps in Ihrem Betrieb.



Guido Wirtz
Landesinnungsmeister



Gabi Berkler
Vorsitzende Berufsbildungsausschuss

Praktikum: Zweck - Ziel - übergreifende Regeln

AUSBILDUNGSBETRIEB: Sie sind ein Betrieb, der ausbildet. Ihre zukünftigen Mitarbeiter sollen in Ihr Team passen und in Ihrem Betrieb ausgebildet sein.

PRAKTIKUMSPLATZ: Sie haben von einem Schüler eine Anfrage nach einem Praktikumsplatz im Friseurhandwerk erhalten und stellen einen Praktikanten ein.

ZIELORIENTIERT: Sie möchten, dass dieses Betriebspraktikum erfolgreich verläuft und zu einem zielorientierten Ergebnis führt.

Praktikum: Formen

Pflichtpraktika von Schülern an allgemeinbildenden Schulen	Seite 08
Pflichtpraktika von Berufsfachschülern	Seite 08
Pflichtpraktika im Studium	Seite 08
Rahmenbedingungen	Seite 09
Freiwillige Schülerpraktika	Seite 10
Freiwillige Praktika Studierende	Seite 10

Praktikumsbeauftragter	Seite 12
-------------------------------------	----------

Praktikum: Inhalte

Information und Orientierung	Seite 14
Unterstützung und Integration	Seite 15
Anleitung und Einarbeitung	Seite 16
Feedback	Seite 16
Zeugnis	Seite 17

Inhalt

Praktikum, Zweck, Ziel und übergreifende Regeln	Seite 07
Pflichtpraktika, Formen.....	Seite 08
Pflichtpraktika, Rahmenbedingungen	Seite 09
Freiwillige Praktika.....	Seite 10
Rechte und Pflichten Praktikanten im freiwilligen Praktikum.....	Seite 11
Praktikumsbeauftragter	Seite 12
Praktikumsablauf.....	Seite 13
KONKRET - Praktikum, Information und Orientierung.....	Seite 14
KONKRET - Praktikum, Unterstützung und Integration.....	Seite 15
KONKRET - Praktikum, Anleitung und Einarbeitung.....	Seite 16
KONKRET - Praktikum, Abschlusstag.....	Seite 16
KONKRET - Praktikumszeugnis, Beurteilungskriterien	Seite 17
Praktikanten und Ferienjobber, Unfallversicherung	Seite 18
Übergreifende Regeln:, Arbeitsschutz, Arbeitszeiten.....	Seite 19
Übersicht über Fragen der Sozialversicherung, Pflichtpraktikum.....	Seiten 20/21
Übersicht über Fragen der Sozialversicherung, Freiwilliges Praktikum.....	Seiten 22/23
Produkte für Praktikum und Ausbildung.....	Seiten 24/25



Praktikum – Zweck, Ziel und übergreifende Regeln

Praktika sollen jungen Menschen – insbesondere Schülern, Studierenden und Absolventen einer Ausbildung – praktische Kenntnisse und Erfahrungen sowie die damit verbundenen Anwendungskompetenzen vermitteln. Und das dort, wo die Arbeit anfällt.

Praktika haben Qualifizierungs- und Orientierungsfunktionen: Passe ich in eine bestimmte Branche, einen bestimmten Beruf, ein konkretes Team...? Zu einem Praktikum gehören grundsätzlich eine persönliche Betreuung und Anleitung sowie ein

festgelegter Praktikumsablauf, etwa in Gestalt eines geführten Weges durch verschiedene Funktionen, Arbeitsbereiche und Prozessschritte.

Für die meisten Jugendlichen ist das Schülerpraktikum die erste aktive Auseinandersetzung mit der beruflichen Praxis. Um den Lernprozess zu unterstützen und für den Beruf zu begeistern, ist es wichtig die einzelnen Arbeitsschritte ausführlich zu erläutern, in die Arbeitsgeräte einzuführen und die Möglichkeit des Ausprobierens zu geben.

Pflichtpraktika

Pflichtpraktika sind durch Schul-, Ausbildungs- oder Hochschulrecht zur Ergänzung der theoretischen Ausbildung vorgeschrieben.

■ **Schülerbetriebspraktika** sind verbindliche Schulveranstaltungen für alle Mittelschulen, Gymnasien und Förderschulen. Je nach Schulart findet das Praktikum (meist zweiwöchig) als Blockpraktikum in den Klassenstufen 9 und/oder 10 statt. Von Seiten der Schule wird ein Praktikum entsprechend vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Bevor das Praktikum beginnen kann, wird eine vom Unternehmen unterzeichnete Praktikumsvereinbarung für die Schule benötigt. Eine Vergütung wird bei Schülerbetriebspraktika in der Regel nicht gezahlt.

■ **Regelmäßige Praxistage** können Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen ab der 8. Klasse absolvieren. Dabei wird das zweiwöchige Blockpraktikum durch zehn einzelne Praxistage im Schuljahr ersetzt. Mit dieser langfristig angelegten und kontinuierlichen Einbindung der Jugendlichen in die unternehmerische Praxis soll vor allem der Erwerb wichtiger beruflicher Schlüsselqualifikationen unterstützt werden. Regelmäßige Praxistage gelten – ebenso

wie Schülerbetriebspraktika – als schulbezogene Veranstaltungen. Die Praxistage selbst werden im Unterricht durch die entsprechende Lehrkraft begleitet.

■ **Praxistage Berufsfachschule I**
Nach dem erfolgreichen Abschluss der allgemeinen Berufsreife an einer Realschule plus, müssen Jugendliche die nicht in ein Auszubildungsverhältnis wechseln, zur Erfüllung der Schulpflicht im Anschluss die Berufsfachschule I (BF I) an einer Berufsbildenden Schule besuchen.

Die BF I wird in verschiedenen Berufsfeldern angeboten. Der einjährige Bildungsgang dient zur Berufsorientierung. Daher arbeiten die Schüler an einem Tag wöchentlich in einem Betrieb (Streupraktikum) oder absolvieren ein Blockpraktikum. Den Praktikumsbetrieb müssen sich die Jugendlichen selbst suchen. Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

■ **Pflichtpraktika für Studierende**
Praktika, die im Rahmen eines Studiums absolviert werden, sind ebenfalls Pflichtpraktika, wenn die Studienordnung diese zum Erlangen eines Abschlusses vorschreibt. Hier besteht laut Gesetzgeber ebenfalls kein Anspruch auf Vergütung.



Rahmenbedingungen

- Die Arbeitszeit während des Praktikums kann täglich bis zu sieben Stunden betragen und richtet sich während der Praxistage nach den Regelungen und Erfordernissen des Unternehmens.
- Die Jugendlichen bleiben auch während des Praktikums Schüler ihrer Schule und sind keine Arbeitnehmer.
- Die Schüler unterliegen dem Weisungsrecht der Mitarbeiter des Unternehmens. Sinnvoll ist es, im Unternehmen einen festen Ansprechpartner zu benennen.
- Zu Beginn des Praktikums informiert das Unternehmen über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsordnung, und sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie des Gesundheitsschutzes (TRGS).
- Der Praktikumsbetrieb beachtet den Jugendarbeitsschutz und ist für die organisatorische Durchführung des Praktikums im Unternehmen verantwortlich.

DETAILS

Weitere detaillierte Informationen: „Praktika – Nutzen für Praktikant und Unternehmen“ – Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
www.bmas.de

Freiwillige Praktika

Vor allem seit der Geltung des MiLoG sind mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtswirkungen sogenannte Pflichtpraktika von freiwillig durchgeführten Praktika zu unterscheiden.

Praktika von Schülern

Ein freiwilliges Praktikum können Schüler aller Schulformen während der schulfreien Zeit in einem Unternehmen absolvieren. Das Praktikum gibt den Schülern die Gelegenheit, erste praktische Eindrücke von einem Beruf oder einer Branche zu sammeln. Bei einem Praktikum steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für die berufliche Orientierung im Vordergrund; dagegen zielt ein „Ferienjob“ auf Arbeitsleistung, und unterliegt dem normalen Arbeits- und Tarifrecht.

Praktika von Studierenden

Im Rahmen eines freiwilligen Praktikums können Studierende mögliche Berufsfelder erkunden und praktische Erfahrungen erwerben, die im Studium und im späteren Beruf weiterhelfen. Zudem können sie sich auch als potentieller Arbeitnehmer präsentieren. Klar auseinander zu halten sind hier die freiwilligen Studierenden einerseits und Nebenjobs oder Werkstudententätigkeiten andererseits. Auch hier gilt: Bei den Praktika steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Vordergrund, nicht das Erbringen von Arbeitsleistungen. Letzteres würde das normale Arbeits- und Tarifrecht anwendbar machen, und zwar unabhängig von der äußeren Bezeichnung des Beschäftigungsverhältnisses.

Praktika nach Abschluss eines Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschulstudiums, Volontariate

Die Hochschulreformen der letzten Jahre haben der Berufsbefähigung der Absolventen an den Hochschulen eine zentrale Priorität zugewiesen. Bereits die Beschreibung des Studiengangs muss auf die zu erwerbende Berufsbefähigung ausdrücklich eingehen; die Interaktion mit der Wirtschaft wird gezielt ausgebaut.

Bei Praktikanten mit fertigem Hochschul- oder Berufsabschluss muss besonders genau hingeschaut werden: Denn Personen, die zwar formal als



Praktikanten eingestellt werden, nach der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses aber echte Arbeitsleistungen erbringen und einen regulären Arbeitnehmer ersetzen, sind Arbeitnehmer. Hier ist das Arbeits- und Tarifrecht in vollem Umfang anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn die erste Phase der Einarbeitung oder Erprobung dient.

Rechte und Pflichten von Praktikanten im freiwilligen Praktikum*

Für freiwillige Praktika hat der Gesetzgeber besondere Vorkehrungen getroffen. § 26 des Berufsbildungsgesetzes macht für Personen, die außerhalb eines Arbeitsverhältnisses „berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen erwerben“ sollen, wesentliche weitere Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes anwendbar. Sehr wichtig: Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Vorqualifikation oder der angestrebten späteren Verwendung, damit ebenso für Schulabgänger wie für alle Absolventen von Hochschulen oder Fachschulen.

Über den dabei mit einbezogenen § 10 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes gelten – soweit sich aus Zweck und Wesen des Praktikantenvertrages nichts Gegenteiliges ergibt – für ein Praktikantenverhältnis immer auch ergänzend die auf Arbeitsverträge anwendbaren allgemeinen Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze, etwa auch die Vorschriften zur Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz.

*Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

■ PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTER

Einen optimalen Nutzen hat das Praktikum dann für Unternehmen und Praktikant, wenn klare Zielsetzungen verfolgt werden und das Praktikum von fachlich geeigneten Mitarbeitern – sogenannten Praktikumsbeauftragten – begleitet wird.

Wichtig ist, dass Praktikumsbeauftragte . . .

- fachlich und persönlich geeignet sind
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben
- als Hauptansprechpartner in allen Fragen zur Verfügung stehen
- über Kompetenzen zur fachlichen Anleitung und Betreuung verfügen
- möglichst eine Ausbildereignungsprüfung absolviert haben

Die Aufgaben von Praktikumsbeauftragten bestehen im Wesentlichen aus:

INFORMATION UND ORIENTIERUNG

Sie informieren über Ziele und Inhalte, stellen die Struktur des Unternehmens und die Tätigkeiten an den einzelnen Arbeitsplätzen vor.

UNTERSTÜTZUNG UND INTEGRATION

Sie stellen den Mitarbeitern und Kollegen den Praktikanten und seine Aufgaben vor, sorgen für Unterstützung der Kollegen und Einführung der Praktikanten in die betrieblichen Abläufe. Sie sichern die Kommunikation zwischen Eltern, Schule und Unternehmen.

ANLEITUNG UND EINARBEITUNG

Sie sichern die Einarbeitung in die konkreten Tätigkeiten, erläutern erste selbstständige Arbeitsabläufe und überwachen diese. Sie sorgen für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.

BEURTEILUNG UND FEEDBACK

Sie überprüfen die Arbeitsergebnisse, korrigieren und berichtigen wenn erforderlich, motivieren durch Bestätigung für gute Leistungen und Engagement. Abschließend bewerten Sie mündlich die Leistungen und das Verhalten und halten die Bewertung im Praktikumszeugnis fest.

■ PRAKTIKUMSABLAUF

Hinweise zu den Voraussetzungen für ein Praktikum im Friseurhandwerk

■ Gesundheit und Hygiene

Hinweis auf Arbeitsschutzvorschriften, Berücksichtigung TRSG* und Umweltvorschriften.

■ Kommunikation und sprachliche Mindestanforderungen

Darlegung der internen Kommunikation am Telefon, im Gespräch mit Kunden und Mitgliedern des Teams.

■ Betreuung durch Praktikumsbeauftragten und Lehrperson. Kontaktdaten und Kontakttermine aufzeichnen.

Praktikanten sind keine Putzhilfen!

Wer den Beruf im Praktikum nicht interessant erlebt, wird sich kaum dazu entschließen, ihn zu erlernen.

Deshalb ist es wichtig, Praktikanten nicht in erster Linie für Putzarbeiten, Handtücher falten, Kaffee kochen etc. einzusetzen.

Nicht überfordern, nicht unterfordern!

Wichtig ist, junge Menschen in kommunikativen und organisatorischen Dingen, sowie in gesundheitlich-hygienischen Angelegenheiten anzuleiten.

Dabei weder über- noch unterfordern!

WERTSCHÄTZUNG

Ab dem ersten Praktikumstag sollte dem Praktikanten von allen Mitarbeitern des Teams die erforderliche Wertschätzung für „seine Arbeitsleistung“ entgegen gebracht werden.

* Technische Regeln für Gefahrstoffe



KONKRET

Ablauf für ein 2-wöchiges Praktikum

■ Tag 1 + 2 Information und Orientierung

- Begrüßung
- Vorstellung des Praktikumsbeauftragten
- Speed Check: Kennenlernen des Teams durch persönliche Gespräche
- Vorstellung der Personal- und Kundenräume
- Arbeitszeit- und Pausenregelung treffen (JArbSchG)
- Festlegung Praktikumsrahmenplan
- Übungseinheiten in den Tagesablauf integrieren

Vorstellung der Firmen-Philosophie

■ Kundenklientel

„Wir haben überwiegend junge Kunden.“

■ Outfit Personal

„Unsere Outfits und Frisuren sind trendig.“

■ Arbeitsinhalte

„Wir bieten kreative Schnitte, Haarverlängerungen und verrückte Haarfarben, aber auch pflegende Kosmetik und ein Nagelstudio.“

■ Sonderstellungsmerkmale

„Wir haben uns spezialisiert auf Rasur, Hochsteckfrisuren, Haarverlängerungen, Coloration.“

■ Innovation & Weiterbildung

„Wir sind immer top geschult, unsere Plakate zeigen immer die aktuelle Mode, unser Salon ist modern gestaltet und wird regelmäßig verändert.“

■ Unsere Preise

„Wir bieten faire Preise und zahlen gute Löhne.“

■ Ausbildung

„Wir bilden aus und fördern unsere Talente.“



**Lob und Anerkennung
nicht vergessen!**



■ Service

„Ein wichtiger Teil unserer Firmen-Philosophie und der Kundenbindung ist der Service: z.B. Kaffee und Getränke, aktuelle Zeitschriften, Videos für Kinder, Handmassagen, Service-Make-up (Touch over), Kompressen etc.“

■ Betriebsklima fördern

„Wir bieten regelmäßige Zusammenkünfte außerhalb der Arbeit, um die Gemeinschaft zu fördern, z.B. Afterwork mit Style und Fun.“

■ Tag 3 + 4 Unterstützung und Integration

Vorstellung der internen Abläufe

■ Meeting

Zum Tagesbeginn: kurze Besprechung der betriebsorganisatorischen Abläufe, Erstellen Tagesplan, Vorbereiten Kundendateien etc.

■ Vorstellung des Ablaufplans „Praktikum“

■ Vertrautmachen mit Verhaltenskodex Kundenempfang

„Der Kunde ist König.“ – Im Rollenspiel den Empfang bis zur Begleitung an den Platz üben.

■ Arbeitsplatz vorbereiten / nacharbeiten

Erklärung der erforderlichen Arbeiten

■ Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien erläutern

Dem Praktikant den ordentlichen Umgang mit Glätt-, Locken- oder Kreppeisen am Übungskopf erklären

■ Beginn mit einfachen Zuarbeiten

Assistieren & Zuschauen um zu lernen: Anreichen von Wicklern und Folien, Stylingprodukten und Handwerkszeug, Entsorgen und Reinigen der Hilfsmittel

■ Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Erläuterung



■ Tag 5 bis 10 Anleitung und Einarbeitung

Einführung praktischer Arbeiten am Übungskopf

■ Kreativität prüfen

Praktikant erstellt Hochsteckfrisur, Flechtfrisur etc. am Übungskopf

■ Abteilen der Haare in Arbeitsfelder

Erläuterung der verschiedenen Techniken, anschließend Übungseinheit

■ Auftragen „Haarfarbe“ mit Hilfe einer Kurpackung

Übung: Scheiteltechnik, Farbauftrag (Erläuterung Gesundheitsschutz)

■ Gestalten einer Föhnfrisur

Praktisches Arbeiten am Übungskopf

■ Umlegen Umhang, Halskrause und Handtuch

Übungseinheit im Team – später am Kunden

■ Serviceleistungen: Handmassage, Wärmekissen etc.

Übungseinheit im Team – später am Kunden

■ Arbeitsplatz vorbereiten

Eigenständiges Arbeiten und Organisieren trainieren

■ Haare waschen, erholsame Kopfmassage

Übung am Übungskopf – danach (mit Erlaubnis) am Kunden

■ Produktinformationen

Praktikanten vertraut machen mit Produkten – Übungseinheit im Team, später bei längerem Praktikum am Kunden

■ Tag 10 Abschlusstag

Gespräch mit Praktikant, Lehrer und Elternteil

■ Konstruktives Feedback Arbeitgeber über die Eignung

■ Feedback Praktikant zum Ablauf des Praktikums

Gespräch führen mit dem Praktikanten zu folgenden Fragen: Wie war der Ablauf? Konnte das Praktikum der Berufsfindung dienen? Hat die Arbeit Spaß gemacht? Was nimmt der Praktikant mit?

■ Übergabe Praktikumszeugnis durch Arbeitgeber



Lob und Anerkennung
nicht vergessen!

Beurteilungskriterien

- stets zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt sehr gut
- stets zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt gut
- zu unserer vollsten Zufriedenheit erledigt gut
- zu unserer vollen Zufriedenheit erledigt befriedigend
- zu unserer Zufriedenheit erledigt ausreichend
- im Großen und Ganzen zu unserer Zufriedenheit erledigt mangelhaft
- hat sich bemüht, die Aufgaben zu unserer Zufriedenheit
zu erledigen ungenügend

Praktikums-Zeugnis

Herr/Frau

geb. am

wohnhaft in

hat in der Zeit vom bis

in meinem Betrieb inein Praktikum
im Friseurhandwerk absolviert.

Entsprechend einem individuell festgelegten Praktikumsrahmenplan
sind Herr/Frau.....

Fertigkeiten und Kenntnisse für das Friseurhandwerk vermittelt worden.

Die ihm/ihr übertragenen Arbeiten hat er/sie zu meiner
..... Zufriedenheit erledigt.

Ich habe in Herrn/Frau einen äußerst vertrauenswürdigen
Mitarbeiter kennen gelernt. Sein/ihr Verhalten gegenüber Mitarbeitern
und Kunden und mir war stets einwandfrei.

Gerne bieten wir Herrn/Frau an, sie/ihn ab
in ein Ausbildungsverhältnis zu übernehmen.

oder

Wir empfehlen Herrn/Frau sich zusätzlich durch ein
Praktikum über einen weiteren Beruf zu informieren.

Ort/Datum

Unternehmer

Unfallversicherung für Praktikanten und Ferienjobber

Schulpraktikum

Üblicherweise absolvieren Schüler der 9. oder 10. Klasse während des Schuljahres ein so genanntes Schulpraktikum. Dieses ist Teil der schulischen Ausbildung und daher über die Schüler-Unfallversicherung versichert.

Praktika von Studenten

Studenten, die in Ihrem Unternehmen ein Praktikum machen, sind grundsätzlich über den für Sie zuständigen Unfallversicherungsträger versichert – unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt oder eines, das die Studienordnung vorschreibt.

Unfallversicherungsbeitrag

Der Beitrag für Ferienjobs und bezahlte Praktika richtet sich wie bei regulären Beschäftigungsverhältnissen nach der Höhe des gezahlten Entgelts. Ob für unentgeltlich beschäftigte Praktikanten ein Beitrag zu zahlen ist, weiß ihr Unfallversicherungsträger.

Meldung

Ferienjobs und unentgeltliche Praktika melden Sie automatisch über die Lohnsumme, die Sie dem Unfallversicherungsträger am Ende des Jahres für Ihr Unternehmen mitteilen. Ob Sie unbezahlte Praktikanten melden müssen, erfahren Sie bei Ihrem Unfallversicherungsträger.

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Übergreifende Regeln: Arbeitsschutz und Arbeitszeiten

Unabhängig von der Form eines Praktikums sind allgemeine Schutzvorschriften wie das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu beachten. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz gelten für Kinder und Jugendliche die folgenden Arbeitszeiten:

Alter	Merkmale	Arbeitszeiten
unter 15 Jahre	Im Rahmen der Vollzeitschulpflicht: Betriebspraktikum: während der Schulzeit nur leichte und geeignete Tätigkeiten zulässig	Max. 7 Stunden täglich, max. 35 Stunden pro Woche
	Bei ausnahmsweise nicht mehr bestehender Vollzeitschulpflicht: Freiwilliges Praktikum: nur leichte und geeignete Tätigkeiten zulässig	
15-18 Jahre	Bei noch bestehender Vollzeitschulpflicht: Betriebspraktikum während der Schulzeit mit leichten und geeigneten Tätigkeiten sowie ein freiwilliges Praktikum während der Schulferien für höchstens 4 Wochen	Während der Schulzeit: Max. 7 Stunden täglich, max. 35 Stunden pro Woche Während der Schulferien: Max. 8 Stunden täglich, max. 40 Stunden wöchentlich
	Ohne Vollzeitschulpflicht: freiwilliges Praktikum	Max. 8 Stunden täglich, max. 40 Stunden wöchentlich

Übersicht über Fragen der Sozialversicherung

Vorbemerkung

Sofern ein Praktikant in einem Versicherungszweig sozialversicherungspflichtig ist, hat der Arbeitgeber dies nach §28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bei der Sozialversicherung zu melden.

Pflichtpraktikum Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen

	mit Vergütung	ohne Vergütung
Versicherungspflicht		
Krankenversicherung	Keine Versicherungspflicht, da keine Beschäftigung oder Beschäftigung zur Berufsausbildung	
Pflegeversicherung	Keine Versicherungspflicht, da keine Beschäftigung oder Beschäftigung zur Berufsausbildung	
Rentenversicherung	Keine Versicherungspflicht, da keine Beschäftigung oder Beschäftigung zur Berufsausbildung gem. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI (schulische Veranstaltung)	
Arbeitslosenversicherung	Praktikum ist Bestandteil der Gesamtausbildung an der Schule und als solche keine Beschäftigung, begründet daher nicht die Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung nach § 25 Abs. 1 SGB III	
Unfallversicherung	Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der Schule liegt (= schulische Veranstaltung), sonst nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)	Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII, wenn das Praktikum im organisatorischen und inhaltlichen Verantwortungsbereich der Schule liegt (= schulische Veranstaltung), sonst nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigte) oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII



	mit Vergütung	ohne Vergütung
Beitragspflicht		
Krankenversicherung	Keine Beitragspflicht	
Pflegeversicherung	Keine Beitragspflicht	
Rentenversicherung	Keine Beitragspflicht	
Arbeitslosenversicherung	Keine Beitragspflicht	
Unfallversicherung	<p>Wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII besteht, werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht.</p> <p>Wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII besteht, trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb) die Beiträge (§§ 150 ff. SGB VII). Die Höhe der Beiträge ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z. B. Entgelt und Gefahrklasse</p>	<p>Wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII besteht, werden die Beiträge zur Unfallkasse durch die öffentliche Hand aufgebracht. Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII: Je nach Berufsgenossenschaft werden für Praktikanten regelmäßig keine, ggf. aber Kopfbeiträge (§ 155 SGB VII) oder Beiträge nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (§ 156 SGB VII) erhoben. Diese trägt allein das Unternehmen (Praktikumsbetrieb)</p>

Freiwilliges Praktikum Schüler an allgemeinbildenden Schulen

	mit Vergütung	ohne Vergütung
Versicherungspflicht		
Krankenversicherung	Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, soweit nicht geringfügig oder kurzfristig beschäftigt	Nicht versicherungspflichtig, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis
Pflegeversicherung	Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI	Nicht versicherungspflichtig, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis
Rentenversicherung	Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, da Beschäftigung, soweit diese nicht geringfügig oder kurzfristig ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI i.V.m. § 8 oder § 8a SGB IV)	Nicht versicherungspflichtig, da kein sv-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis und auch keine Beschäftigung zur Berufsausbildung
Arbeitslosenversicherung	Praktikant/in ist grundsätzlich vom Erscheinungsbild her Schüler/in, daher nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III versicherungsfrei	
Unfallversicherung	Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)	Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigte) oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII



© alphaspirt - Fotolia.com

	mit Vergütung	ohne Vergütung
Beitragspflicht		
Krankenversicherung	Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen	Keine Beitragspflicht
Pflegeversicherung	Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen	Keine Beitragspflicht
Rentenversicherung	Es gelten die beitragsrechtlichen Regelungen wie für „normale“ Arbeitnehmer/innen	Keine Beitragspflicht
Arbeitslosenversicherung	Keine Beitragspflicht	
Unfallversicherung	Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Beschäftigte)	Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Beschäftigte) oder § 2 Abs. 2 Satz 1 („Wie-Beschäftigte“) SGB VII

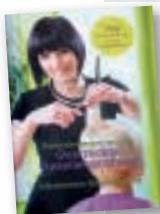
Produkte für Praktikum und Ausbildung



BERICHTSHEFTE

Die vom Landesverband Friseure & Kosmetik Rheinland konzipierten Berichtshefte als Ausbildungsnachweis haben sich bewährt. Ausgefüllte und unterschriebene Ausbildungsnachweise sind Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

Die Berichtshefte gliedern sich in Teil 1 (Begleitung für die ersten 18 Monate) und Teil 2 (Inhalte der modularen Ausbildung). Neben den auszufüllenden Tagesberichten können die Auszubildenden bei Übungsaufgaben ihr Wissen verbessern. Infos: www.lv-friseure.de/service/produkte-ausbildung



AUSBILDERBROSCHÜRE

Die Ausbilderbroschüre des Landesverbands Friseure & Kosmetik Rheinland ist eine ausbildungsbegleitende Broschüre für Ausbilder und Auszubildende. Sie enthält Tipps, gibt Prüfungshinweise und dokumentiert die Anforderungen an die Getreckte Gesellenprüfung im Friseurhandwerk nach der Prüfungsverordnung über die „Berufsausbildung zum Friseur/zur Friseurin“ vom 21. Mai 2008.



ÜBUNGSKOPF BERGMANN TEENY BRAUN

Übungs- und Trainingsköpfe werden in der Aus- und Weiterbildung sowie bei Wettbewerben eingesetzt. Mit diesem hellbraunen Echthaar-Trainingskopf können Schnitte und Frisuren trainiert werden. Verwendet wurde Echthaar mit leichter Naturwelle und einer Länge von ca. 30 cm - 35 cm.



WEGWEISER PRAKTIKUM

Wenn Sie diesen Hinweis lesen, halten Sie die Praktikums-Broschüre des Landesverbands Friseure & Kosmetik Rheinland in den Händen. Die Broschüre wurde speziell entwickelt für Betriebe des Friseurhandwerks. Ebenso können sich interessierte Praktikanten beim Lesen des Teils „Create your Future“ bereits im Vorfeld ein Bild machen, was sie im Friseurberuf erwartet.

www.lv-friseur.de

Auf der Webseite
des Landesverbands
finden Sie Produkt-
preise und weitere
Informationen.

Starterset Classic oder Starterset Offset

Das Starterset enthält alle notwendigen Werkzeuge für einen erfolgreichen Start in die Berufsausbildung: Berichtsheft, Übungskopf, Comfort Cut und Klingen, TondeoSpot Set und Werkzeugtasche. Das Gesamtpaket wird zum Vorteilspreis angeboten. Die beiden Sets Classic und Offset unterscheiden sich im Griff der hochwertigen Scheren von Tondeo (Made in Solingen).



Tondeo Spot Set **Classic**



einseitig mikrofeinverzahnt



oder

Tondeo Spot Set **Offset**



einseitig mikrofeinverzahnt

